

Kommunales Förderprogramm „Abriss“ - A N T R A G

Förderprogramm „Abriss“ - Antragsformular auf Zuwendung von Zuschüssen

Antragsteller:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Wohnort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

IBAN:

BIC:

Eigentumsverhältnisse: Ich bin Eigentümer des nachstehenden Objektes in der Ortsgemeinde

für das ich gemäß den Richtlinien des Förderprogramms „Abriss“ der
Verbandsgemeinde Kelberg, Zuschüsse beantrage.

Als Nachweis über die Eigentumsverhältnisse sind dem vorliegenden Antrag beigefügt:

Auszug aus dem Grundbuch

Sonstiges:

Beschreibung des Antragsobjektes:

PLZ, Ortsgemeinde:

Straße, Hausnummer:

Flur, Parz.-Nr.:

Art des Gebäudes:

Wohngebäude und

Wirtschaftsgebäude

Ökonomiegebäude

Baujahr des Objektes:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bauantrag, Bauunterlagen, Wertgutachten, Versicherungspolice
(woraus das Baujahr ersichtlich ist)
- Kopie des amtl. Lageplanes
- amtl. beglaubigter Auszug aus dem Grundbuch
- nachvollziehbare Angabe über den Rauminhalt des Gebäudes
- mind. 3 Fotografien vor der Durchführung der Maßnahme
- Sonstiges: _____

Seit wurden an dem Objekt auch keine grundlegenden Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen durchgeführt.

Leerstand des Gebäudes seit Jahren.

Als Nachweis für den Leerstand des Gebäudes sind dem vorliegenden Antrag beigelegt:

- Auszüge aus der Einwohnermeldedatei
- Sonstiges:

Größe des Gebäudes (Brutto-Rauminhalt):

- offizielle Angabe mit Nachweis (Wertgutachten)
- eigenverantwortlich errechnet
(Der Brutto-Rauminhalt (Grundfläche der Geschosse mal Deckenhöhe), wurde selbst errechnet und nach bestem Wissen und Gewissen angegeben.)

Maßnahmenbeginn/Zweckbindung:

Ich bestätige, dass mit der Durchführung der Abrissarbeiten noch nicht begonnen wurde. Außerdem versichere ich, die Fördermittel zielgerichtet und sachgemäß zu verwenden.

Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit:

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg jeweils mindestens drei Fotografien vom Areal und dem abzureißenden Gebäude (Situation vorher), sowie von der Fläche und dem umgebenden Areal nach Abriss (Situation nachher), zur Verfügung gestellt. Die Bildrechte für die Fotografien werden an die Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg abgegeben. Außerdem darf die Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg auch selbst entsprechende Fotografien machen.

Kenntnis der Förderrichtlinien:

Die Richtlinie „Kommunales Förderprogramm Abriss und Wiederherstellung der Freiflächen“ im Projektgebiet DIE- Chance für das Dorf!; Kommunales Förderprogramm „Abriss“ der Verbandsgemeinde Kelberg ist mir bekannt.

Es wurden noch keine sonstigen Förderanträge zu v. g. Förderprogramm für dieses Objekt beantragt.

Die Förderzuwendung ersetzt ausdrücklich nicht die nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Gesetzen und Verordnungen notwendigen Genehmigungen (z.B. Genehmigungen nach dem Denkmalschutzgesetz, Baugesetzbuch, Landesbauordnung). Bei einem Verstoß hiergegen ist ein generelles Rückforderungsrecht des Zuwendungsgebers gegeben.

Im Einzelfall entscheidet hierüber die Verbandsgemeindeverwaltung.

Eine Förderung erfolgt dann nicht, wenn durch die Realisierung der Maßnahme des Antragstellers eine dem Förderziel entgegenlaufende städtebauliche Entwicklung eingeleitet bzw. begünstigt wird.

Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Erfüllung der Zwecke und Bearbeitung der Anträge werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Antragssteller erhoben und in dem EDV-System der Verbandsgemeindeverwaltung gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Mit der Antragsstellung nimmt die Verbandsgemeindeverwaltung alle für die Bearbeitung der Anträge relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mailadresse, Daten zum Förderobjekt) auf. Diese Informationen werden in dem EDV-System der Verbandsgemeindeverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder Antragssteller insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen der Verbandsgemeindeverwaltung, allen Mitarbeitern oder sonst für die Verbandsgemeindeverwaltung Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verbandsgemeindeverwaltung hinaus.

Sonstige Informationen zu den Anträgen oder Antragsstellern werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung der Antragsbearbeitung nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Für die Öffentlichkeitsarbeit werden jeweils mindestens drei Fotografien vom Areal und dem abzureißenden Gebäude (Situation vorher), sowie von der Fläche und dem umgebenden Areal nach Abriss (Situation nachher), zur Verfügung gestellt. Der Antragsteller gibt die Bildrechte für die Fotografien an die Verbandsgemeindeverwaltung ab und erlaubt der Verbandsgemeindeverwaltung, selbst entsprechende Fotografien zu machen. Die Verbandsgemeindeverwaltung sichert zu, die Aufnahmen anonymisiert (maximal unter Angabe der Ortsgemeinde) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in der Verbandsgemeinde oder im Projektgebiet DIE-Chance für das Dorf (Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein, Kelberg und Ulmen) zu verwenden.

Datum, Ort, Unterschrift